



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

17.03.2020

An

- die Träger ESF-geförderter Projekte im Förderbereich Arbeit und Soziales
- Geschäftsführungen der ESF-Arbeitskreise

Name Gerald Engasser

Durchwahl 0711 123-3614

Aktenzeichen 63-4305.2-031

Nachrichtlich:

- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- L-Bank
- OFD Karlsruhe, Stabstelle EU-Finanzkontrolle
- WM, Referat Steuerung ESF
- an der ESF-Förderung beteiligte Ressorts: KM, MWK, JUM
- ISG
- Beratung der regionalen ESF-AK



ESF-Förderung im Förderbereich Arbeit und Soziales: Information zur Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg aufgrund der aktuellen Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befinden uns in einer bislang nicht bekannten Ausnahmesituation. Das neuartige Corona-Virus breitet sich weltweit und auch in Baden-Württemberg immer weiter aus. Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen Corona-Krise werden tiefgreifende Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens mit sich bringen. Dies kann auch dazu führen, dass ESF-geförderte Maßnahmen nicht oder nur sehr eingeschränkt durch- bzw. weitergeführt werden können.

Detaillierte Regelungen zum Umgang mit dieser für uns alle außergewöhnlichen Situation können wir Ihnen momentan noch nicht mitteilen.

Wir bitten Sie aber zu versuchen, die laufenden Projekte soweit möglich nicht endgültig abzubrechen, sondern alternative Möglichkeiten der Projektdurchführung in Betracht zu ziehen. Sie können beispielsweise Projektbestandteile im Durchführungs-

zeitraum zeitlich verschieben oder Projekte auf alternativen Durchführungswegen fortführen. In manchen Fällen könnte es etwa möglich sein, mit den Teilnehmenden in Kontakt zu bleiben und Projekte auf diese Weise – ggf. eingeschränkt – weiter zu verfolgen. Sie können dafür gerne – soweit möglich und für die Zielgruppen und Inhalte geeignet – Telefon(konferenzen) oder aber digitale Formate wie virtuelle Klassenzimmer oder Videokonferenzen (etwa via Skype) nutzen, auch wenn dies in Ihrem Antrag so nicht vorgesehen war.

Für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des ESF gelten weiterhin und uneingeschränkt die NBest-P-ESF-BW und die Aufstellung der förderfähigen Ausgaben (Stand: 17.11.2017). Sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, können Ausgaben, die trotz der Einschränkungen durch die Corona-Krise, tatsächlich entstanden und gezahlt sind im Rahmen des ESF abgerechnet werden. Das betrifft insbesondere:

- Sachausgaben (soweit etwa Material bereits eingekauft wurde bzw. nicht abbestellt werden konnte)
- Ausgaben für im Projekt eingesetzte Mitarbeiter*innen

Die Ausgaben für Ihre Projektmitarbeiter*innen können Sie trotz der Einschränkungen, die durch die Corona-Krise entstehen, im Rahmen des ESF abrechnen, sofern die Projektmitarbeiter*innen weiterhin projektbezogene Aufgaben erledigen. Darunter fällt beispielsweise die Vorbereitung geeigneter Unterlagen für besondere – etwa digitale – Formate, die Anpassung der Projekthinhalte auf kleine Gruppen oder etwa die Erarbeitung einer verkürzten Form einzelner Projektbestandteile für die Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt im Projekt.

Sollten Sie auf Grund der Corona-Krise Ihr Gesamtprojekt insoweit einschränken müssen, dass Sie Ihre Projektmitarbeiter*innen nicht mehr im geplanten Umfang einsetzen können, können die Projektmitarbeiter*innen nur mit dem reduzierten, tatsächlich geleisteten Umfang im Projekt abgerechnet werden. Ändern Sie in diesem Fall bitte die Anlagen zum Arbeitsvertrag oder die von Ihnen sonst verwendete Dokumentation. Da Sie lediglich den tatsächlich geleisteten Arbeitsumfang im Projekt abrechnen, wirkt sich auch der eventuelle Bezug von Kurzarbeitergeld, das nicht geleistete Arbeitszeit und darauf entfallendes Arbeitsentgelt teilweise ersetzt, nicht auf die Abrechnung von Ausgaben für Projektmitarbeiter*innen im Rahmen des ESF aus. Gleichwohl bitten wir Sie zu beachten, dass Ausgaben durch den ESF nur gefördert werden, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Schadensminderungspflicht) beachtet ist.

Für den Fall, dass Sie projektbezogene Kostenerstattungen anderer (z. B. aus den seitens der Politik angekündigten Corona-Hilfsprogrammen) erhalten, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie nach den NBest-P-ESF-BW verpflichtet sind, die entsprechenden Kostenerstattungen gegenüber der L-Bank anzuzeigen.

Von der L-Bank werden für laufende Kosten wie bisher Prognosezahlungen geleistet, so dass die Liquidität auf Trägerseite sichergestellt ist. Wir bitten Sie aber, Ihre Prognoseanforderungen sorgfältig zu berechnen, weil nicht benötigte Prognosezahlungen zurückgefordert werden und der Rückforderungsbetrag verzinst wird.

Wichtig ist, dass Sie alle Schritte, die Sie aktuell in Folge der Corona-Krise treffen (müssen), gut dokumentieren, z. B. Umsetzung von Anordnungen, Empfehlungen oder Hinweisen staatlicher Stellen oder des Robert-Koch-Institutes, Quarantänemaßnahmen, Schließung oder eingeschränkter Betrieb seitens des Trägers oder von Betrieben, in oder mit denen die Maßnahme durchgeführt wird, Anpassungen des Projekts an die Einschränkungen, die durch die Corona-Krise entstehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
uns alle stellt die aktuelle Situation vor außergewöhnliche Herausforderungen. Als ESF-Verwaltungsbehörde werden wir gemeinsam mit der L-Bank und in enger Abstimmung mit Ihnen alle Anstrengungen unternehmen, um adäquate Antworten und Lösungen zu finden.

Sobald sich konkrete Entwicklungen abzeichnen, die sich auf die ESF-Förderung auswirken, informieren wir Sie mit einem weiteren Rundschreiben.

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter*innen des Ministeriums für Soziales und Integration, also auch die ESF-Verwaltungsbehörde ab, sofort in der Regel von zuhause aus arbeiten werden. Die Erreichbarkeit über E-Mail und Telefon ist überwiegend gesichert.

Bleiben Sie gesund!
Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerald Engasser
Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde